

*Am Ende wird alles gut.
Und wenn es nicht gut ist, ist es noch nicht das Ende.*

Oscar Wilde

Kapitel 2 – Allgemeine Straftaten (StGB)

Im Rahmen der allgemeinen Straftaten wird im zweiten Ausbildungsjahr auch der Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB angesprochen. Die Würdigung dieser Straftat hat bereits in der Grundausbildung stattgefunden. Deswegen erfolgt hier keine weitere Würdigung. In dem im Richard Boorberg Verlag erschienenen Buch LERM/LAMBIASE, *Einsatzrecht kompakt, Sachverhaltsbeurteilung leicht gemacht, Zwischenprüfung erfolgreich bestehen*, findet sich eine Darstellung der Voraussetzungen, der Definitionen sowie der Sachverhaltsbeurteilung.

1. Raub (§ 249 StGB)

Sachverhalt aus dem bahnpolizeilichen Aufgabenbereich:

BPOLI Hamburg: Sie bestreifen gemeinsam mit Ihrem Kollegen die Bahnhofshalle, als Sie laute Hilferufe vernehmen. Sie sehen, wie eine männliche, ca. 20 Jahre alte Person versucht, einer älteren Dame die Handtasche von der Schulter zu reißen. Die ältere Dame D hält die Tasche jedoch am Tragegriff fest. Plötzlich versetzt der junge Mann M der Dame einen heftigen Schlag gegen den Oberkörper, woraufhin die D ihre Handtasche loslässt.

M enteilt mit der Tasche in den Händen in Richtung S-Bahn-Ebene. Sie und Ihr Kollege nehmen die Verfolgung auf und können die Person noch an der Rolltreppe stellen.

Bei der Vernehmung gibt die männliche Person an, dass sie über keinerlei finanzielle Mittel verfügt und dringend Bargeld benötigt, um sich die nächsten Tage mit Lebensmitteln zu versorgen.

Aufgabe:

Prüfen Sie die Strafbarkeit der männlichen Person hinsichtlich des Eigentumsdelikts.

Gesetzestext (Auszug)

§ 249 StGB (Raub)

(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Der Tatbestand des Raubes ist in Prüfungen ein Delikt, mit dem man viele Leistungspunkte sammeln kann. Hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen baut er auf dem Diebstahl (§ 242 StGB) auf – dieser wurde umfassend in der Grundausbildung unterrichtet.



1.1 Einordnung des Deliktes

Geschütztes Rechtsgut:	Eigentum und Gewahrsam sowie die persönliche Freiheit
Deliktscharakter:	Verbrechen
Deliktsart:	Offizialdelikt
Versuch:	Versuch ist strafbar
Rechtsfolge:	Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr

1.2 TBM-Struktur (inkl. Definitionen²⁸)

Zu prüfende TBM im Überblick:

1. Sache
2. Fremd
3. Beweglich
4. Wegnahme (Gewahrsam, Bruch fremden Gewahrsams, Begründung neuen Gewahrsams)
5. Absicht rechtswidriger Zueignung (Enteignungswille, Aneignungsabsicht, Rechtswidrigkeit der Zueignung)
6. Einsatz eines Raubmittels
7. Finalzusammenhang

1. TBM: Sache

Eine Sache i. S. d. § 90 BGB ist jeder körperliche Gegenstand, unabhängig von seinem Aggregatzustand.

²⁸ Die Definitionen für den § 242 StGB sind entnommen aus: *Lerm/Lambiase*, Einsatzrecht kompakt – Definitionswissen für die Grundausbildung, Zwischenprüfung erfolgreich bestehen, erschienen im RICHARD BOORBERG VERLAG.

2. TBM: Fremd

Fremd ist eine Sache, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist.

3. TBM: Beweglich

Beweglich ist eine Sache, wenn diese tatsächlich fortgeschafft werden kann.

4. TBM: Wegnahme

Wegnahme ist der **Bruch** fremden und die **Begründung** neuen **Gewahrsams**.

Hinweis: Es sind nun folgende drei Merkmale zu prüfen.

- **Gewahrsam:** ist die vom Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft über die Sache.
- **Bruch fremden Gewahrsams:** ist die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft ohne Zustimmung des bisherigen Inhabers.
- **Begründung neuen Gewahrsams:** liegt vor, wenn der Täter die Sachherrschaft derart erlangt hat, dass er sie ungehindert ausüben kann.

5. TBM: Absicht rechtswidriger Zueignung

Die Zueignungsabsicht ist die Absicht des Täters, den Eigentümer einer Sache zu enteignen und sich selbst oder einem Dritten die Sache anzueignen.

Hinweis: Es sind nun folgende drei Merkmale zu prüfen.

- **Enteignungswille:** liegt vor, wenn der Täter zumindest billigend in Kauf nimmt, dass der Eigentümer auf Dauer von der Sache ausgeschlossen wird.
- **Aneignungsabsicht:** Hierbei kommt es dem Täter darauf an, sich (oder einen Dritten) zumindest vorübergehend an die Position des Eigentümers zu setzen, um die Sache beliebig – insbesondere wirtschaftlich – nutzen zu können.

- **Rechtswidrigkeit der Zueignung:** Rechtswidrig ist die Zueignung dann, wenn sie der materiellen Eigentumsordnung widerspricht und der Täter keinen Rechtsanspruch zur Zueignung hat.

6. TBM: Einsatz eines Raubmittels

- **Durch Anwendung von Gewalt gegen eine Person:** Gewalt ist jede körperliche Kraftentfaltung, durch die ein körperlich empfundener Zwang ausgeübt wird, um geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden.

Beispiele: Gezielter Faustschlag, Schütteln des Opfers, Wegreißen von Gegenständen.

oder

- **Durch Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben:** Hierunter versteht man das Inaussichtstellen einer nicht unerheblichen Verletzung der körperlichen Unversehrtheit/Tötung, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in allernächster Zeit zu erwarten ist, falls nicht abwehrend eingegriffen wird.

Beispiele: Die zum Schlag erhobene Hand, Vorhalten einer Pistole, Messer.

7. TBM: Finalzusammenhang

Die Gewalt oder die Drohung müssen eingesetzt werden, um die Wegnahme zu ermöglichen.

Folgendes Negativ-Beispiel soll verdeutlichen, wenn der Finalzusammenhang nicht vorliegt: Der C schlägt den F nieder, weil dieser ihm die Freundin ausgespannt hat. Als F am Boden liegt, entwendet C ihm die Brieftasche.

→ Der C begeht einen Diebstahl und eine Körperverletzung, aber keinen Raub! Die Wegnahme der Brieftasche geschieht eher zufällig, weil sich eine passende Gelegenheit ergibt.

1.3 Lösungsvorschlag

Der M könnte sich durch den Schlag auf den Oberkörper und das anschließende Wegreißen der Handtasche eines Raubes gem. § 249 I StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

1. TBM: Sache

Eine Sache ist i. S. d. § 90 BGB jeder körperliche Gegenstand, unabhängig von seinem Aggregatzustand. Die Handtasche ist zweifelsfrei ein körperlicher Gegenstand und somit eine Sache.

2. TBM: Beweglich

Beweglich ist eine Sache, wenn diese tatsächlich fortgeschafft werden kann. Die Handtasche ist, wie die Tathandlung zeigt, transportabel und somit beweglich.

3. TBM: Fremd

Fremd ist eine Sache, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist. Es kann davon ausgegangen werden, da die ältere Dame die Handtasche über der Schulter trägt. Dies zeigt nach außen hin an, dass diese ihr auch gehört. Die Tasche ist somit weder herrenlos noch steht sie im Alleineigentum des M.

Im Folgenden müsste der M die Handtasche weggenommen haben.

4. TBM: Wegnahme

Die Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams.

4.1 Gewahrsam ist die vom Herrschaftswillen getragene tatsächliche Herrschaft über eine Sache. Die D trug die Handtasche über der Schulter direkt am Körper. Sie hatte somit die tatsächliche Sachherrschaft und auch jederzeit die Möglichkeit, nach Belieben auf die Handtasche und deren Inhalt zuzu-

greifen. Die M hatte somit den Gewahrsam über ihre Handtasche.

4.2 Bruch fremden Gewahrsams ist die Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft ohne Zustimmung des bisherigen Gewahrsamsinhabers. Der M versuchte zunächst die Tasche zu entreißen und dies gelang ihm schließlich, nachdem er der D einen Schlag versetzte. Dadurch hob der M die bisherige Herrschaftsmöglichkeit der D offensichtlich gegen deren Willen auf. Der M brach somit den fremden Gewahrsam der D.

4.3 Neuer Gewahrsam ist begründet, wenn der Täter die Sachherrschaft derart erlangt hat, dass er sie ungehindert ausüben kann. Der M nahm die Tasche an sich und eilte mit der Tasche in den Händen in Richtung S-Bahn davon. Er kann somit ungehindert nach eigenem Willen über die Handtasche verfügen, da er die alleinige Herrschaftsmöglichkeit über die Tasche erlangt hat.

Er hat somit einen neuen Gewahrsam begründet und insgesamt die Handtasche der D weggenommen.

Des Weiteren muss der M in der Absicht gehandelt haben, sich die Sache rechtswidrig zuzueignen.

5. TBM Absicht rechtswidriger Zueignung

Die Zueignungsabsicht ist die Absicht des Täters, den Eigentümer einer Sache zu enteignen und die Sache sich selbst oder einem Dritten anzueignen.

5.1 Enteignungswille meint, dass der Täter zumindest billigend in Kauf nimmt, dass der Eigentümer auf Dauer von der Sache ausgeschlossen wird.

Durch die Flucht des M mit der Tasche in den S-Bahnbereich ist zu erkennen, dass der M die D auf Dauer von der Nutzung der Tasche ausschließen wollte und ihr die Tasche samt Inhalt auch nicht wieder zurückgeben wollte. Somit lag Enteignungswille bei dem M vor.

5.2 Aneignungsabsicht setzt voraus, dass sich der Täter zumindest vorübergehend an die Position des Eigentümers setzen will um die Sache beliebig, insbesondere wirtschaftlich zu nutzen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der M hauptsächlich den Inhalt der Tasche (Bargeld, Kreditkarten etc.) für sich selbst nutzen und somit die Tasche samt Inhalt seinem Vermögen einverleiben wollte. Dies gab er auch bei der Vernehmung den PVB gegenüber an. Er wollte die Tasche somit insbesondere wirtschaftlich nutzen, um seinen Lebensunterhalt mit Barmitteln zu finanzieren. Der M handelte somit in Aneignungsabsicht.

Insgesamt hatte der M somit Zueignungsabsicht.

5.3 Rechtswidrig ist die Zueignung, wenn der Täter keinen Rechtsanspruch nach dem BGB hat und keine Einwilligung des Eigentümers vorliegt. Der M hatte zu keinem Zeitpunkt einen privatrechtlichen Rechtsanspruch an der Tasche. Zweifelsfrei ergibt sich aus dem Sachverhalt auch, dass die D als Eigentümerin nicht in die Zueignung einwilligte.

Somit war die Zueignung insgesamt rechtswidrig.

6. TBM: Einsatz eines Raubmittels

Gewalt ist jede körperliche Kraftentfaltung, durch die ein körperlich empfundener Zwang ausgeübt wird, um geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden. Der M versuchte zunächst der D die Handtasche von der Schulter zu reißen, da diese sich dagegen wehrte. Anschließend versetzte er der M einen aktiven Schlag gegen den Oberkörper, um den gegen die Wegnahme gerichteten Widerstand der D zu überwinden. Aufgrund des Schlags musste die D die Tasche loslassen, sodass der M sie wegnehmen konnte.

Der M wendete somit Gewalt als Raubmittel gegen die Person D an.

7. TBM: Finalzusammenhang

Die Gewaltanwendung in Form des heftigen Schlags wurde von dem M eingesetzt, um die Wegnahme der Handtasche zu

ermöglichen. Es besteht somit Finalzusammenhang zwischen der Gewaltanwendung und der Wegnahme.

Somit handelte der M tatbestandsmäßig gem. § 249 I StGB.

2. Rechtswidrigkeit

Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit. Rechtfertigungsgründe sind anhand des vorliegenden SV nicht erkennbar. Der M handelte somit rechtswidrig.

3. Schuld

Weiterhin müsste der M schuldhaft gehandelt haben, d. h. zumindest bedingt vorsätzlich.

Bedingt vorsätzlich handelt derjenige, der mit Wissen der Tatumstände handelt und den Erfolg zumindest billigend in Kauf nimmt.

Der M wusste, dass es sich bei der Tasche um eine für ihn fremde und bewegliche Sache handelt. Er wandte die Gewalt gegen die D an, um so die Wegnahme der Tasche zu ermöglichen. Sein Fluchtverhalten zeigt, dass er die Wegnahme wollte und die Gewaltanwendung dazu zumindest in Kauf nahm. Somit hat der M zumindest mit Vorsatz bzw. auch mit Absicht gehandelt.

Dem Sachverhalt gehen keine Schuldausschließungsgründe hervor. Der Täter M handelte somit schuldhaft und hat sich insgesamt des Raubes gem. § 249 I StGB strafbar gemacht.

2. Missbrauch von Ausweispapieren (§ 281 StGB)

Sachverhalt aus dem grenzpolizeilichen Aufgabenbereich:

BPOLI Flughafen Hamburg: Der in Deutschland studierende vietnamesische Staatsangehörige T ist der eineiige Zwilling von C und sieht diesem zum Verwechseln ähnlich. Er (der T) lässt auf dem Postweg seinem Bruder den für ihn ausgestellten vietnamesischen Reisepass mit der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis zukommen. C legt bei

der Einreise dem BPOL-Beamten den Reisepass seines Bruders vor. Als der C bei der Kontrolle kein Deutsch und nur bruchstückhaft Englisch verstand, wurden die Beamten misstrauisch. Ihnen kam es unglaublich vor, dass ein Student, welcher seit drei Semestern Germanistik in Deutschland studiert, kein Wort Deutsch spricht. Die Kontrolle des Passes ergab, dass dieser echt ist und nicht verfälscht wurde.

Aufgabe:

Würdigen Sie, ob sich der C durch sein Verhalten strafbar gemacht hat! Zu prüfen ist nur der Tatbestand.

Gesetzestext (Auszug)

§ 281 StGB (Missbrauch von Ausweispapieren)

(1) Wer ein Ausweispapier, das für einen anderen ausgestellt ist, zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, oder wer zur Täuschung im Rechtsverkehr einem anderen ein Ausweispapier überlässt, das nicht für diesen ausgestellt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Einem Ausweispapier stehen Zeugnisse und andere Urkunden gleich, die im Verkehr als Ausweis verwendet werden.

1.1 Einordnung des Deliktes

Geschütztes Rechtsgut:	Sicherheit im Rechtsverkehr
Deliktcharakter:	Vergehen
Deliktsart:	Offizialdelikt
Versuch:	Versuch ist strafbar
Rechtsfolge:	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe

1.2 TBM-Struktur (inkl. Definitionen²⁹)

Zu prüfende TBM im Überblick:

1. (echtes) Ausweispapier
2. Auf einen anderen ausgestellt
3. **Tathandlung:** Gebrauchen **oder** einem anderen überlassen
4. Zur Täuschung im Rechtsverkehr

1. TBM: (echtes) Ausweispapier

Ausweispaniere sind Urkunden, die von einer Behörde oder einer Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, ausgestellt wurden, um die Identität einer Person oder ihre persönlichen Verhältnisse zu beweisen.

2. TBM: Auf einen anderen ausgestellt

Kurze Feststellung am Sachverhalt, *wer der andere ist*.

3. TBM: Gebrauchen oder einem anderen überlassen

Gebraucht wird das Ausweispanier, wenn es dem zu Täuschen den zugänglich gemacht wird.

oder

Das Ausweispanier wird einem anderen überlassen, wenn die Verfügungsgewalt über das Ausweispanier übertragen wird.

4. TBM: Zur Täuschung im Rechtsverkehr

Täuschung im Rechtsverkehr liegt vor, wenn der Täter Absicht oder direkten Vorsatz hat, bei einem anderen einen Irrtum über die Identität des Ausweisenden zu erregen, um diesen zu einem rechtserheblichen Verhalten zu veranlassen.

²⁹ Die Definitionen für den § 281 StGB sind entnommen aus: *Lerm/Lambiase, Einsatzrecht kompakt – Definitionswissen für die Grundausbildung, Zwischenprüfung erfolgreich bestehen*, erschienen im RICHARD BOORBERG VERLAG.